

*Ministerium für den ökologischen Wandel*

**NATIONALES VERZEICHNIS DER UMWELTFACHBETRIEBE  
DAS NATIONALE KOMITEE**

Beschluss Nr. 1 vom 10 März 2021.

Voraussetzungen an technische Verantwortliche von Unternehmen und Körperschaften, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften über den technischen Verantwortlichen gemäß Artikel 12 und 13 des Dekrets Nr. 120 vom 3. Juni 2014 eingetragen sind. Übergangsbestimmungen.

**DAS NATIONALE KOMITEE DES NATIONALEN VERZEICHNISSES DER  
UMWELTFACHBETRIEBE**

( ... )

**BESCHLIESST**

**Artikel 1**

*(Voraussetzungen für technische Verantwortliche in der Übergangsphase)*

1. Die Frist bis zum 16. Oktober 2022, innerhalb der die technischen Verantwortlichen, wovon im Artikel 3, Absatz 1 des Beschluss Nr. 6 vom 30. Mai 2017, sich der Prüfung zur Aktualisierung der Eignung unterziehen müssen, wird um einen Zeitraum verlängert, der mindestens der Dauer der Aussetzung der Prüfungen selbst entspricht. Der neue Termin wird mit einem nachfolgenden Beschluss festgelegt.
2. Die in Absatz 1 genannten technischen Verantwortlichen können den Auftrag für eine höhere Klasse derselben Kategorie für die sie bereits tätig sind übernehmen, vorbehaltlich der Verpflichtung, die in Anhang "A" des Beschlusses Nr. 6 vom 30. Mai 2017 vorgesehene Voraussetzung der erlangten Berufserfahrung für die höhere Klasse, für die sie den Auftrag übernehmen wollen, nachzuweisen.
3. Die Bestimmung gemäß Absatz 2 gilt bis 6 Monate nach Wiederaufnahme der Eignungsprüfungen.

**Artikel 2**

*(Inkrafttreten)*

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Verabschiedung durch das Nationale Komitee des Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe wirksam.

DER SEKRETÄR  
Ing. Pierluigi Altomare

DER PRÄSIDENT  
dott. Eugenio Onori

Übersetzung in deutscher Sprache durch den Bereich Umweltschutz der Handelskammer Bozen.  
Im Zweifelsfall ist der italienische Wortlaut gemäß Beschluss Prot. Nr. 01/ALBO/CN vom 10 März 2021 ausschlaggebend